



Berlin | 8. November 2022

Lieferkettengesetz betrifft nur wenige Werkstätten

Zum 1. Januar 2023 tritt das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder kurz Lieferkettengesetz – LkSG) in Kraft. Mit dem Gesetz wird die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten geregelt.

Wen betrifft das Gesetz?

Das LkSG betrifft alle Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland, die zum 1. Januar 2023 mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen und ab dem 1. Januar 2024 mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen beschäftigen.

Mit dem Gesetz werden Unternehmen dazu verpflichtet, die in §§ 3 bis 10 LkSG festgelegten „menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“.

Die Sorgfaltspflichten umfassen beispielsweise die Einrichtung eines Risikomanagements, die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit oder die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen.

Sind Werkstätten betroffen?

In der Regel sind Werkstätten vom LkSG nicht betroffen, denn sie beschäftigen in den seltensten Fällen mehr als 3.000 beziehungsweise 1.000 Arbeitnehmer*innen.

Werkstattbeschäftigte mit arbeitnehmerähnlichem Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich fallen nicht unter den Arbeitnehmer*innenbegriff nach dem LkSG.

Das ergibt sich aus den FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Nach Punkt III.2 der FAQs ist für den Arbeitnehmer*innenbegriff des LkSG die Definition aus §611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuwenden.

Zu den Arbeitnehmer*innen nach § 611a BGB gehören Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich trotz des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses nicht. Dazu gehören ausdrücklich nur Arbeitnehmer*innen mit einem Arbeitsvertrag.

Das LkSG finden Sie hier:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1667556722988

Werkstatt:Telegramm

Die FAQs des BMAS zum LkSG finden Sie hier: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Konstantin Fischer
Tel.: +49 30 9441330 23
k.fischer@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 30 9441330 25
k.bast@bagwfbm.de